

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/30549]

25 NOVEMBRE 2018. — Loi portant des dispositions diverses concernant le Registre national et les registres de population. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 25 novembre 2018 portant des dispositions diverses concernant le Registre national et les registres de population (*Moniteur belge* du 13 décembre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/30549]

25 NOVEMBER 2018. — Wet houdende diverse bepalingen met betrekking tot het Rijksregister en de bevolkingsregisters. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 25 november 2018 houdende diverse bepalingen met betrekking tot het Rijksregister en de bevolkingsregisters (*Belgisch Staatsblad* van 13 december 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/30549]

25. NOVEMBER 2018 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf das Nationalregister und die Bevölkerungsregister — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 25. November 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf das Nationalregister und die Bevölkerungsregister.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

25. NOVEMBER 2018 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf das Nationalregister und die Bevölkerungsregister

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen*

Art. 2 - In Artikel 1 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, abgeändert durch die Gesetze vom 25. März 2003 und 9. November 2015, wird Buchstabe *d*) wie folgt ersetzt:

“*d*) administrative Formalitäten, die öffentliche Behörden von Bürgern verlangen, vereinfachen und zur Vereinfachung der administrativen Formalitäten, die Privateinrichtungen verlangen, beitragen.”

Art. 3 - Artikel 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2007, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 2 - § 1 - Ins Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen werden:

1. Personen, die in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister eingetragen sind, die in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente erwähnt sind,

2. Personen, die im Warteregister eingetragen sind, das in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente erwähnt ist,

3. Personen, die in den Registern eingetragen sind, die in den belgischen diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen im Ausland geführt werden, den sogenannten “konsularischen Registern”.

§ 2 - Personen, die nicht in Anwendung von § 1 im Nationalregister eingetragen sind, können ebenfalls in einem der Register, die das Nationalregister der natürlichen Personen bilden, vermerkt werden.

Kein sozioökonomisches Recht kann von einer Person in Anspruch genommen werden, nur weil sie im Nationalregister der natürlichen Personen vermerkt ist.

§ 3 - Jeder natürlichen Person wird bei ihrer ersten Eintragung ins Nationalregister der natürlichen Personen beziehungsweise bei ihrem ersten Vermerk in diesem Register eine Nationalregisternummer zugeteilt. Der König bestimmt, nach welchen Regeln diese Nummer zusammengesetzt wird.

§ 4 - Im Nationalregister der natürlichen Personen vermerkt werden:

1. Personen, die im Protokollregister vermerkt und in Artikel 2*bis* erwähnt sind,

2. Personen, die in dem in Artikel 2*ter* erwähnten Register vermerkt sind,

3. Personen, die mit einer im Nationalregister eingetragenen Person verheiratet sind oder beabsichtigen, eine Ehe mit solch einer Person einzugehen, die mit einer im Nationalregister eingetragenen Person zusammenwohnen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen mit solch einer Person abzugeben beabsichtigen oder die Gegenstand einer Anerkennung sind, aber über keine Erkennungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen verfügen; der König bestimmt diese Personen und die Modalitäten und Bedingungen dieses Vermerks im Warteregister."

Art. 4 - Artikel 2*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 9. November 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz von Absatz 1 werden die Wörter "im Nationalregister" durch die Wörter "im Protokollregister" ersetzt.

2. Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt ersetzt:

"Diplomatische Vertreter der im Königreich ansässigen diplomatischen Missionen müssen unbedingt im Protokollregister vermerkt werden. Die anderen in Absatz 1 erwähnten Personenkategorien können sich für einen Vermerk im Sinne des vorliegenden Artikels oder für eine Eintragung in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister, die in Artikel 2 § 1 Nr. 1 erwähnt sind, entscheiden."

Art. 5 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 2*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 2*ter* - Natürliche Personen, die in einer von einem Standesbeamten erstellten belgischen Personenstandsurkunde vermerkt sind, aber nicht in einer anderen Eigenschaft im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen oder vermerkt sind, werden ab dem von dem für Inneres zuständigen Minister bestimmten Datum im Nationalregister vermerkt."

Art. 6 - Artikel 3 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 9. November 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz von Absatz 1 werden die Wörter "Für jede Person" durch die Wörter "Für jede Person, die in den in Artikel 2 § 1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Registern eingetragen oder vermerkt ist," ersetzt.

2. In Absatz 1 Nr. 10 werden die Wörter "eingetragen sind" durch die Wörter "eingetragen oder vermerkt sind" ersetzt.

3. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Nachträgliche Änderungen an den in Absatz 1 erwähnten Informationen mit Ausnahme der in Nr. 17 erwähnten Information werden jeweils mit dem Datum, ab dem sie gelten, im Nationalregister registriert."

4. Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

"Die Informationen werden ab dem Todestag der Person, auf die sie sich beziehen, noch dreißig Jahre aufbewahrt.

Über diesen Zeitraum hinaus werden die Informationen ausschließlich zu gemeinnützigen Archivzwecken, das heißt zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken allgemeinen Interesses, aufbewahrt. Die Ermächtigung zum Zugriff auf diese Daten wird von dem für Inneres zuständigen Minister erteilt."

Art. 7 - In Artikel 4 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "der in Artikel 2 erwähnten Register" durch die Wörter "der in Artikel 2 § 1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Register" ersetzt.

Art. 8 - Artikel 4*ter* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 9. November 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 zweiter Satz wird wie folgt ersetzt:

"Er nimmt ebenfalls die Streichung der in Artikel 2*bis* erwähnten Personen vor, sobald sie aus dem Amt, das ihren Vermerk im Protokollregister gerechtfertigt hat, ausscheiden."

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 10 und 13 erwähnten Informationen werden im Protokollregister registriert und aufbewahrt. Die Informationen werden ab dem Datum des Ausscheidens aus dem Amt, das den Vermerk im Protokollregister gerechtfertigt hat, noch dreißig Jahre aufbewahrt. Über diesen Zeitraum hinaus werden die Informationen ausschließlich zu gemeinnützigen Archivzwecken, das heißt zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken allgemeinen Interesses, aufbewahrt. Die Ermächtigung zum Zugriff auf diese Daten wird von dem für Auswärtige Angelegenheiten zuständigen Minister erteilt."

Art. 9 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 4*quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 4*quater* - Der Standesbeamte, der eine Personenstandsurkunde erstellt, sammelt die Informationen über die Personen, die in dem in Artikel 2*ter* erwähnten Register vermerkt sind.

In diesem Register werden die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 10 erwähnten Informationen und gegebenenfalls die anderen in Artikel 3 Absatz 1 erwähnten Daten registriert und aufbewahrt, sofern sie in der betreffenden Personenstandsurkunde vermerkt sind.

Die Informationen werden ausschließlich zu gemeinnützigen Archivzwecken, das heißt zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken allgemeinen Interesses, aufbewahrt. Die Ermächtigung zum Zugriff auf diese Daten wird von dem für Inneres zuständigen Minister erteilt, nachdem er die günstige Stellungnahme des für Justiz zuständigen Ministers eingeholt hat. Eine Kopie des Beschlusses wird dem für Justiz zuständigen Minister zugeschickt."

Art. 10 - Artikel 5 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 15. Mai 2007 und 9. November 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird § 1.

2. Im einleitenden Satz von § 1 werden die Wörter "dem durch Artikel 15 eingesetzten sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters" durch die Wörter "dem für Inneres zuständigen Minister" ersetzt.

3. In § 1 Nr. 2 werden die Wörter "dem oben erwähnten sektoriellen Ausschuss" durch die Wörter "dem für Inneres zuständigen Minister" ersetzt.

4. In § 1 wird eine Nr. 2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"2/1. an nichtrechtsfähige Vereinigungen und natürliche Personen, die durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz ausdrücklich befugt sind, die Informationen zu kennen, die für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz anvertraut werden, erforderlich sind,".

5. Paragraph 1 Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

"3. an natürliche oder juristische Personen, die als Subunternehmer der in den Nummern 1, 2 und 2/1 erwähnten belgischen öffentlichen Behörden beziehungsweise öffentlichen oder privaten Einrichtungen belgischen Rechts handeln; die eventuelle Weitervergabe erfolgt auf Betreiben, unter der Kontrolle und unter der Verantwortung dieser Behörden und Einrichtungen; diese Subunternehmer halten die Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen ein, insbesondere im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten, und treffen zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen,".

6. Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

7. Der Artikel wird durch Paragraphen 2 bis 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Im Hinblick auf die Erfüllung derselben Zwecke wie in § 1 bestimmt und gemäß denselben Bedingungen und Modalitäten wie in Artikel 15 vorgesehen ermächtigt der für Inneres zuständige Minister die in § 1 erwähnten Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Personen, über die Dienste des Nationalregisters Mitteilung der Informationen, die in Anwendung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente von den Gemeinden gesammelt und aufbewahrt werden und somit nicht im Nationalregister aufbewahrt werden, zu erhalten oder auf sie zuzugreifen.

§ 3 - Bei der Erfüllung ihrer verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge sind die Polizeidienste wie in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes bestimmt von einer vorherigen Ermächtigung des für Inneres zuständigen Ministers befreit und dürfen auf die in Artikel 3 Absatz 1 bis 3 erwähnten Informationen zugreifen.

Mit der in Artikel 13 Absatz 1 erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied der Polizeidienste bestraft, das unter Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht über das Nationalregister erhaltene Informationen Personen, die nicht ermächtigt sind, sie zu erhalten, mitteilt oder diese Daten zu anderen Zwecken als der Erfüllung verwaltungs- und gerichtspolizeilicher Aufträge wie in den Artikeln 14 und 15 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnt benutzt."

Art. 11 - Artikel 5*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 9. November 2015, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 5*bis* - Der für Auswärtige Angelegenheiten zuständige Minister erteilt gemäß den in den Artikeln 5 und 15 vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten die Ermächtigung zum Zugriff auf Daten in Bezug auf die in Artikel 2*bis* erwähnten Personen; eine Kopie des Beschlusses wird dem für Inneres zuständigen Minister zugeschickt."

Art. 12 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 5*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 5*ter* - § 1 - Unbeschadet des Artikels 5 können Volljährige die Dienste des Nationalregisters ebenfalls ermächtigen, privaten oder öffentlichen Einrichtungen belgischen Rechts Änderungen an ihren in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1, 5 und 6 erwähnten Informationen mitzuteilen.

§ 2 - Natürliche Personen können ihre Einwilligung zu der Mitteilung der in § 1 erwähnten Änderungen nur geben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Nur Änderungen von Daten in Bezug auf natürliche Personen, mit denen die Einrichtung eine synallagmatische, ausdrückliche und formelle Vertragsbeziehung unterhält, deren Ausführung aufeinander folgende Leistungen erfordert, dürfen mitgeteilt werden.

2. Die Einrichtung teilt der betroffenen Person vorher mit, für welche Zwecke die Mitteilung der Datenänderungen für die Fortschreibung von Erkennungsdateien oder -datenbanken von natürlichen Personen erforderlich ist, das heißt einen oder mehrere der folgenden Zwecke:

- die Verwaltung von Bestellungen und/oder Lieferungen von verkauften oder entgeltlich oder unentgeltlich verliehenen Produkten oder Dienstleistungen,
- die Rechnungsstellung und Beitreibung von Rechnungen,
- die Verwaltung von Finanzierungsakten,
- den eventuellen Rückruf gefährlicher oder fehlerhafter Produkte,
- die Verwaltung von Rechtsstreitigkeiten.

Die in § 1 erwähnten Änderungen dürfen dagegen nicht im Hinblick auf die Erfüllung von Zwecken mitgeteilt werden, die in der Mitteilung aktualisierter personenbezogener Daten durch das Nationalregister bestehen.

3. Für jeden der verfolgten Zwecke muss die Einrichtung der betroffenen natürlichen Person ebenfalls die Frist für die Aufbewahrung der sie betreffenden Daten mitteilen; auf jeden Fall müssen diese Daten bei Beendigung des Vertrags sofort gelöscht werden.

4. Die Einrichtung muss die Einwilligung der betroffenen natürlichen Person für jeden der verfolgten Zwecke einholen. Diese Einwilligung wie in Artikel 4 Nr. 11 der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG bestimmt, das heißt die freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung, mit der eine Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Aktualisierung ihrer Daten durch Einsichtnahme in das Nationalregister einverstanden ist, muss ausdrücklich in Form eines spezifischen Vermerks im Vertrag aufgenommen werden. In diesem Vermerk werden neben den Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen die Zwecke, für die die Mitteilung der Änderungen der Daten des Nationalregisters erforderlich ist, und die Frist für die Aufbewahrung der aktualisierten Daten angegeben.

Auf keinen Fall darf die Ausführung des Vertrags davon abhängig gemacht werden, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zu dieser Mitteilung durch die Dienste des Nationalregisters gibt, und der Erhalt dieser Einwilligung darf mit keinen negativen oder positiven Folgen für die betroffene Person verbunden sein.

5. Die Einrichtung ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um im Sinne der Artikel 32 und 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG den Datenschutz zu gewährleisten beziehungsweise einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Einrichtung teilt den Diensten des Nationalregisters die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten mit und hält der Datenschutzbehörde den Datensicherheitsplan ständig zur Verfügung.

6. Im Hinblick auf die automatische Mitteilung der Datenänderungen durch die Dienste des Nationalregisters führt die Einrichtung ein Referenzverzeichnis der natürlichen Personen, die ihre Einwilligung zu dieser Mitteilung gegeben haben.

§ 3 - Mit der Beendigung der Vertragsbeziehung zwischen der natürlichen Person und der Einrichtung hört jegliche Mitteilung von Daten aus dem Nationalregister auf. Die Einrichtung ist verpflichtet, den Diensten des Nationalregisters die Beendigung dieser Vertragsbeziehung mitzuteilen und im Referenzverzeichnis die Daten in Bezug auf die betroffene natürliche Person zu löschen.

Natürliche Personen können jederzeit ab Vertragsabschluss beschließen, dass die Änderungen an ihren Daten nicht mehr einer Einrichtung mitgeteilt werden dürfen. Sie können dies tun, indem sie es der Einrichtung auf gesicherte Art und Weise über das Nationalregister oder bei ihrer Gemeinde mitteilen. Zu diesem Zweck stellen die Dienste des Nationalregisters eine Anwendung zur Verfügung, die es natürlichen Personen ermöglicht, die Einrichtungen, die sie ermächtigt haben, Mitteilung der Änderungen an ihren Daten zu erhalten, zu visualisieren, ihre Einwilligung zu widerrufen und gegebenenfalls sie erneut zu geben.

§ 4 - Eine Liste sämtlicher Einrichtungen, die von natürlichen Personen ermächtigt sind, Mitteilung der Änderungen an den Daten des Nationalregisters der natürlichen Personen zu erhalten, und der Zwecke, für die diese Änderungen mitgeteilt werden, wird erstellt, fortgeschrieben und auf der Website des Nationalregisters zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zweck teilen Einrichtungen vor jeglicher Datenmitteilung die Kontaktdaten des Verantwortlichen der Einrichtung und die Zwecke, für die natürliche Personen eine Ermächtigung zur Mitteilung der Änderungen von Daten des Nationalregisters erteilen können, mit.

§ 5 - Unbeschadet des Artikels 5 sind Mitteilungen von Daten zu anderen als den in § 2 erwähnten Zwecken verboten. So dürfen Daten weder verkauft noch Drittpersonen mitgeteilt noch zu Werbezwecken benutzt werden.

Der König legt den Tarif der von den Diensten des Nationalregisters erbrachten Leistungen zu Lasten der Einrichtungen fest, die gemäß § 1 ermächtigt sind, Mitteilung von Daten des Nationalregisters zu erhalten."

Art. 13 - In Artikel 6 § 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 25. März 2003, werden die Wörter "bei einer Person" durch die Wörter "bei einer Person oder der Gemeinde, auf deren Gebiet diese Person wohnt," ersetzt.

Art. 14 - Artikel 8, ersetzt durch das Gesetz vom 25. März 2003, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 8 - § 1 - Die Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer wird von dem für Inneres zuständigen Minister den in Artikel 5 § 1 erwähnten Behörden, Einrichtungen und Personen erteilt, wenn diese Benutzung für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses erforderlich ist.

Die Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer beinhaltet die Verpflichtung, diese Nationalregisternummer für Kontakte mit dem Nationalregister der natürlichen Personen auch zu benutzen.

Keine Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer ist erforderlich, wenn diese Benutzung durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 2 - Beim Lesen eines elektronischen Personalausweises für Belgier oder einer Ausländerkarte oder bei Erhalt eines elektronischen Signaturzertifikats oder eines elektronischen Authentifizierungszertifikats gilt die alleinige Kenntnisnahme der Nationalregisternummer nicht als eine Benutzung dieser Nummer, für die eine vorherige Ermächtigung erforderlich ist.

§ 3 - Keine Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer ist erforderlich, wenn die Nationalregisternummer ausschließlich benutzt wird, um eine natürliche Person im Rahmen einer EDV-Anwendung zu identifizieren und authentifizieren, die von einer privaten oder öffentlichen Einrichtung belgischen Rechts oder den in Artikel 5 § 1 erwähnten Behörden, Einrichtungen und Personen angeboten wird.

Eine Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn die Nationalregisternummer ausschließlich benutzt wird, um eine natürliche Person im Rahmen einer EDV-Anwendung, die von einem ausländischen Unternehmen angeboten wird, zu identifizieren und authentifizieren, wenn die Benutzung zu diesem Zweck durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz von dem für Inneres zuständigen Minister oder einer anderen zuständigen Instanz erlaubt ist.

Der Anbieter einer EDV-Anwendung darf die Nationalregisternummer nicht zu anderen Zwecken benutzen, außer wenn er durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz von dem für Inneres zuständigen Minister dazu ermächtigt ist.

Die elektronischen Signatur- und/oder Authentifizierungszertifikate, die die Nationalregisternummer enthalten, dürfen ohne vorherige Ermächtigung so lange aufbewahrt werden, wie es zum Nachweis der elektronischen Signatur oder der Authentifizierung erforderlich ist.

Der Anbieter einer EDV-Anwendung wie in den Absätzen 1 und 2 erwähnt speichert eine Verbindung zwischen der Nationalregisternummer und einer dem Anbieter eigenen Erkennungsnummer in einer verschlüsselten Konvertierungsdatei. Die Informationen aus dieser Konvertierungsdatei dürfen nur benutzt werden, um die Erkennungsnummer zu finden, die dem Anbieter der natürlichen Person eigen ist, die auf die EDV-Anwendung des Anbieters der EDV-Anwendung zugreifen möchte oder deren Daten mit einem anderen Anbieter von EDV-Anwendungen ausgetauscht werden.

§ 4 - Die in Artikel 5ter erwähnten Einrichtungen sind ausschließlich im Rahmen der Beziehungen mit den Diensten des Nationalregisters im Hinblick auf die Mitteilung der Änderungen von Daten des Nationalregisters ermächtigt, die Nationalregisternummer der betroffenen natürlichen Personen zu sammeln und intern zu registrieren. Eine Einrichtung löscht die Nationalregisternummer einer natürlichen Person, sobald diese ihre Einwilligung zu der Mitteilung der Änderungen an ihren Daten widerrufen hat.

Diese Einrichtungen speichern eine Verbindung zwischen dieser Nationalregisternummer und ihrer eigenen Erkennungsnummer in einer verschlüsselten Konvertierungsdatei. Die in dieser Konvertierungsdatei enthaltenen Informationen dürfen nur benutzt werden, um eine natürliche Person zu identifizieren.

§ 5 - Keine Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer ist erforderlich, wenn die Nationalregisternummer benutzt wird für die Identifizierung einer natürlichen Person durch einen Anbieter eines elektronischen Identifizierungsdienstes mit einem hohen oder substanziellen Niveau wie in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt, der gemäß dem Königlichen Erlass vom 22. Oktober 2017 zur Festlegung der Bedingungen, des Verfahrens und der Folgen der Zulassung von elektronischen Identifizierungsdiensten für Behördenanwendungen zugelassen ist, oder durch einen öffentlichen Dienst, der durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz als Aufgabe hat, einen Dienst für Benutzer- und Zugriffsverwaltung anzubieten, und zwar ausschließlich um eine natürliche Person zu identifizieren und zu authentifizieren, die aus der Ferne Zugriff auf eine EDV-Anwendung eines Anbieters einer in § 3 erwähnten EDV-Anwendung erhalten möchte.

§ 6 - Bei der Erfüllung ihrer verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge sind die Polizeidienste wie in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes bestimmt von einer vorherigen Ermächtigung befreit.

Mit der in Artikel 13 Absatz 1 erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied der Polizeidienste bestraft, das unter Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht die Nationalregisternummer Personen, die nicht ermächtigt sind, sie zu erhalten, mitteilt oder diese Nummer zu anderen Zwecken als der Erfüllung verwaltungs- und gerichtspolizeilicher Aufträge wie in den Artikeln 14 und 15 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnt benutzt.

§ 7 - Netzverbindungen, die sich aus der Benutzung der Nationalregisternummer ergeben, werden im Ermächtigungsantrag ausdrücklich vermerkt, damit die Dienste des Nationalregisters das Kataster der Netzverbindungen veröffentlichen können. Unter Netzverbindung versteht man die automatisierte Mitteilung personenbezogener Daten an Drittpersonen durch Verknüpfung von Informationssystemen, wobei die Nationalregisternummer der betroffenen Personen als Primärschlüssel benutzt wird.

Änderungen an den Netzverbindungen, die sich aus der Benutzung der Nationalregisternummer ergeben, müssen vorher dem für Inneres zuständigen Minister zur Billigung vorgelegt werden. Der König bestimmt nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Fälle, für die keine Ermächtigung erforderlich ist.

Vorhergehender Absatz findet keine Anwendung auf Netzverbindungen und Datenmitteilungen, für die eine Ermächtigung von einer anderen zuständigen Behörde erteilt wird.

§ 8 - Bei Ermächtigung zur Benutzung der Nationalregisternummer müssen die Bestimmungen von Artikel 10 eingehalten werden.

Die Nationalregisternummer darf nicht ohne Ermächtigung oder zu anderen Zwecken als denen, für die eine Ermächtigung erteilt wurde, benutzt werden."

Art. 15 - Artikel 10, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 25. März 2003, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 10 - Öffentliche Behörden und öffentliche oder private Einrichtungen benennen innerhalb oder außerhalb ihres Personals einen Datenschutzbeauftragten im Sinne von Artikel 37 der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, um eine Ermächtigung, auf die Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen zuzugreifen, davon Mitteilung zu erhalten und/oder die Nationalregisternummer zu benutzen, geltend machen zu können. Die Behörde oder Einrichtung ergreift die angemessenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit und teilt dem für Inneres zuständigen Minister die Identität dieses Datenschutzbeauftragten mit. Der Informationssicherheitsplan wird ständig fortgeschrieben und der Datenschutzbehörde zur Verfügung gehalten."

Art. 16 - Artikel 12, wieder aufgenommen durch das Gesetz vom 25. März 2003, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 12 - Die Dienste des Nationalregisters der natürlichen Personen sind mit der Führung eines Registers, in dem alle in Anwendung des vorliegenden Gesetzes erteilten Zugriffs-, Mitteilungs- oder Benutzungsermächtigungen vermerkt werden, beauftragt. Das Register ist der Öffentlichkeit auf der Website der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres zugänglich."

Art. 17 - Artikel 13 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. März 2003, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 13 - Wer als Täter, Mittäter oder Komplize entweder Informationen aus dem Nationalregister Personen, die nicht ermächtigt sind, sie zu erhalten, mitteilt oder diese Informationen zu anderen Zwecken als denen, für die er gesetzlich ermächtigt worden ist, benutzt, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und einer Geldbuße von 2.000 bis zu 40.000 EUR oder nur einer dieser Strafen bestraft.

Wer als Täter, Mittäter oder Komplize die Nationalregisternummer zu anderen Zwecken als denen, für die er gesetzlich ermächtigt worden ist, benutzt, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und einer Geldbuße von 2.000 bis zu 40.000 EUR oder nur einer dieser Strafen bestraft.

Wer als Täter, Mittäter oder Komplize gegen die Bestimmungen von Artikel 11 und Artikel 17 verstößt, wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und einer Geldbuße von 2.000 bis zu 40.000 EUR oder nur einer dieser Strafen bestraft.

Die Strafen, mit denen Komplizen bei den in den Absätzen 1 bis 3 erwähnten Verstößen bestraft werden können, dürfen höchstens zwei Drittel der Strafen ausmachen, die ihnen als Täter für diese Verstöße aufzuerlegen wären.

Liegen mildernde Umstände vor, können die Gefängnisstrafen und Geldbußen entsprechend reduziert werden."

Art. 18 - Artikel 15, eingefügt durch das Gesetz vom 25. März 2003, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 15 - Bevor der für Inneres zuständige Minister eine Ermächtigung, auf Daten zuzugreifen, davon Mitteilung zu erhalten und/oder die Nationalregisternummer zu benutzen, erteilt, überprüft er, ob die Zwecke, für die die Ermächtigung beantragt wird, bestimmt, eindeutig und rechtmäßig sind und gegebenenfalls ob die beantragten Daten und die Benutzung der Nationalregisternummer in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung erfolgen und angemessen, sachdienlich und nicht übertrieben im Verhältnis zu diesen Zwecken sind.

Der für Inneres zuständige Minister kann gemäß Artikel 23 § 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde die Stellungnahme der Datenschutzbehörde einholen.“

Art. 19 - Artikel 16, eingefügt durch das Gesetz vom 25. März 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2007, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 16 - Ein Datenschutzbeauftragter im Sinne der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG wird innerhalb der mit der Verwaltung des Nationalregisters der natürlichen Personen beauftragten Verwaltung benannt.

Neben den Aufgaben, die in Artikel 39 der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG vorgesehen sind, wird dieser Beauftragte innerhalb der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung ebenfalls damit beauftragt:

1. dem für Inneres zuständigen Minister Stellungnahmen über Ermächtigungsanträge in Anwendung des vorliegenden Gesetzes und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente abzugeben,

2. Empfehlungen im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente zu formulieren,

3. Empfehlungen, die er im Hinblick auf Anwendung und Einhaltung der in Nr. 1 erwähnten Gesetze und ihrer Ausführungsmaßnahmen für nützlich hält, zu formulieren,

4. das gesamte Verfahren der Herstellung und Ausstellung der elektronischen Ausweise beziehungsweise Karten und der qualifizierten elektronischen Identitäts- und Signaturzertifikate zu kontrollieren,

5. dem für Inneres zuständigen Minister Vorschläge vorzulegen, die er für die Datensicherheit und den Schutz des Privatlebens für nützlich hält,

6. im Allgemeinen auf die Informationssicherheit zu achten.“

Art. 20 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 17 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 17 - Öffentliche Behörden und öffentliche oder private Einrichtungen, die die Ermächtigung zum Zugriff auf Informationen des Nationalregisters der natürlichen Personen erhalten haben, einschließlich der Polizeidienste müssen die Einsichtnahmen rechtfertigen können, ob diese von einem einzelnen Nutzer oder durch ein automatisches EDV-System vorgenommen werden. Zu diesem Zweck führen Nutzer ein Register der Einsichtnahmen, um die Rückverfolgbarkeit der Einsichtnahmen zu gewährleisten.

Dieses Register gibt die Identifizierung des einzelnen Nutzers oder des Verfahrens oder Systems, das auf die Daten zugegriffen hat, die Daten, die eingesehen worden sind, die Weise, wie sie eingesehen worden sind, das heißt lesend oder ändernd, Datum und Uhrzeit der Einsichtnahme und den Zweck, für den die Daten des Nationalregisters der natürlichen Personen eingesehen worden sind, an.

Das Register der Einsichtnahmen wird mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt. Es wird ebenfalls beglaubigt.

Dieses Register der Einsichtnahmen wird der Datenschutzbehörde zur Verfügung gehalten.

Die Dienste des Nationalregisters der natürlichen Personen führen ebenfalls ein Register der Einsichtnahmen der Nutzer und der erfolgten Mitteilungen. Dieses Register gibt die Identifizierung des Nutzers, der auf die Daten zugegriffen oder Mitteilung davon erhalten hat, die Daten, die eingesehen oder mitgeteilt worden sind, die Weise, wie sie eingesehen - das heißt lesend oder ändernd - oder mitgeteilt worden sind, Datum und Uhrzeit der Einsichtnahme oder Mitteilung an.“

Art. 21 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 18 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 18 - Der für Inneres zuständige Minister kann dem verantwortlichen Beamten der mit der Verwaltung des Nationalregisters der natürlichen Personen beauftragten Verwaltung die ihm in Anwendung des vorliegenden Gesetzes und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente zugewiesenen Aufgaben übertragen.“

KAPITEL 3 - Abänderungen des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen

Art. 22 - Die Überschrift des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen wird wie folgt ersetzt:

“Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente“.

Art. 23 - Artikel 1bis des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente, eingefügt durch das Gesetz vom 24. Mai 1994 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch folgende Sätze ergänzt:

“Die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Ausländer lassen sich innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten ab dem Datum ihres ersten Asylantrags bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, auf deren Gebiet sie tatsächlich wohnen, eintragen. In Erwartung dieser Eintragung werden sie für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten fiktiv unter der Adresse des Ausländeramtes eingetragen.“

2. Absatz 2 wird durch eine Nr. 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“6. wenn sie sich nicht in der in Absatz 1 erwähnten Frist von sechs Monaten bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, auf deren Gebiet sie tatsächlich wohnen, haben eintragen lassen, auf Initiative des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder seines Beauftragten.“

Art. 24 - Artikel 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 24. Mai 1994 und 12. August 2000, wird durch drei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Im Rahmen der Verwaltung der Akten des Nationalregisters der natürlichen Personen und der Bevölkerungsregister haben die Dienste des Nationalregisters Zugriff auf die Informationen aus den in Artikel 1 § 1 erwähnten Registern, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Bei der Erfüllung ihrer verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge sind die Polizeidienste wie in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes bestimmt von der in Artikel 6bis § 3 erwähnten vorherigen Ermächtigung befreit und dürfen auf die Daten der Bevölkerungsregister und des Fremdenregisters zugreifen.

Mit der in Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied der Polizeidienste bestraft, das unter Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht Informationen, die es über die Bevölkerungsregister oder das Fremdenregister erhalten hat, Personen, die nicht ermächtigt sind, sie zu erhalten, mitteilt oder diese Daten zu anderen Zwecken als der Erfüllung verwaltungs- und gerichtspolizeilicher Aufträge wie in den Artikeln 14 und 15 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnt benutzt."

Art. 25 - Artikel 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 24. Januar 1997, wird durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Zur Bestimmung des Hauptwohnortes und wenn Besuche und Feststellungen am Wohnsitz es nicht ermöglichen, den wirklichen tatsächlichen Hauptwohnort mit hinreichender Sicherheit zu bestimmen, dürfen Personen, die bei der Gemeindeverwaltung ermächtigt sind, über den erwiesenen Charakter des tatsächlichen Wohnortes im Rahmen der Überprüfung des Wohnortes zu beschließen, die Wasser- und/oder Energieversorgungsunternehmen um Mitteilung der Übersichten über den Wasser- und/oder Energieverbrauch der Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde haben, ersuchen, um ihren Wasser- und Energieverbrauch zu kontrollieren. Diese Unternehmen müssen die verlangten Informationen kostenlos mitteilen. Nur die Daten in Bezug auf den tatsächlichen Verbrauch werden mitgeteilt."

Art. 26 - Im selben Gesetz wird Artikel 5, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, durch Paragraphen 2 bis 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Der Gemeinderat legt durch eine Verordnung die Modalitäten fest, gemäß denen die Untersuchung durchgeführt wird, mit der überprüft werden kann, ob der Wohnort einer Person, die ihren Hauptwohnort in einer Gemeinde des Königreichs festlegt oder den Wohnort in Belgien wechselt, auch ihr wirklicher Hauptwohnort ist oder ob eine Person nicht mehr an der angegebenen Adresse wohnt.

Diese Verordnung wird dem für Inneres zuständigen Minister oder seinem Beauftragten zur Billigung vorgelegt. Der König legt die Modalitäten und Fristen dieser vorherigen Billigung fest.

Der König legt ebenfalls ein Verordnungsmuster fest, auf das die Gemeinden sich beziehen können.

Wenn der Gemeinderat binnen sechs Monaten ab Veröffentlichung des in Absatz 3 erwähnten Verordnungsmusters im *Belgischen Staatsblatt* keine entsprechende Verordnung festlegt oder wenn der für Inneres zuständige Minister die vom Gemeinderat festgelegte Verordnung nicht billigt, findet das Verordnungsmuster von Amts wegen Anwendung, bis die Gemeindebehörden ihre eigene Verordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 festlegen. Die Gemeindebehörden werden per Einschreibesendung davon in Kenntnis gesetzt und unbeschadet ihrer in § 5 erwähnten Informationspflicht wird eine rein informative Bekanntmachung über die Anwendung von Amts wegen der Verordnung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 3 - Der Gemeinderat legt ebenfalls durch eine Verordnung die Modalitäten für das Verfahren der Nummerierung der auf dem Gemeindegebiet gelegenen Wohnungen fest.

Diese Verordnung wird dem für Inneres zuständigen Minister oder seinem Beauftragten zur Billigung vorgelegt. Der König legt die Modalitäten und Fristen dieser vorherigen Billigung fest.

Der König legt ebenfalls ein Verordnungsmuster fest, auf das die Gemeinden sich beziehen können.

Wenn der Gemeinderat binnen sechs Monaten ab Veröffentlichung des in Absatz 3 erwähnten Verordnungsmusters im *Belgischen Staatsblatt* keine entsprechende Verordnung festlegt oder wenn der für Inneres zuständige Minister die vom Gemeinderat festgelegte Verordnung nicht billigt, findet das Verordnungsmuster von Amts wegen Anwendung, bis die Gemeindebehörden ihre eigene Verordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 festlegen. Die Gemeindebehörden werden per Einschreibesendung davon in Kenntnis gesetzt und unbeschadet ihrer in § 5 erwähnten Informationspflicht wird eine rein informative Bekanntmachung über die Anwendung von Amts wegen der Verordnung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 4 - Als Übergangsmaßnahme werden Gemeindeverordnungen, die bereits vor Veröffentlichung der in den Paragraphen 2 Absatz 3 und 3 Absatz 3 erwähnten Muster angenommen worden sind, von dem für Inneres zuständigen Minister oder seinem Beauftragten gebilligt. Der König legt die Modalitäten und Fristen dieser Billigung fest.

§ 5 - Die in den Paragraphen 2 bis 4 erwähnten geltenden Gemeindeverordnungen, ob es sich um Verordnungen, die vom Gemeinderat festgelegt werden, oder um Verordnungsmuster handelt, die vom König festgelegt und gemäß § 2 Absatz 4 und/oder § 3 Absatz 4 von Amts wegen angewandt werden, müssen von der Öffentlichkeit über die Website der Gemeinde, eine informative Bekanntmachung oder jegliches andere Bekanntmachungsmittel eingesehen werden können."

Art. 27 - Artikel 6 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 9. November 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 Absatz 3 wird durch eine Nr. 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"8. das digitale Bild der Fingerabdrücke des Zeigefingers der linken und der rechten Hand des Inhabers oder - bei Invalidität oder Untauglichkeit - eines anderen Fingers jeder Hand; der König bestimmt nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und Modalitäten für die Erfassung des digitalen Bildes der Fingerabdrücke."

2. Paragraph 2 wird durch folgende Absätze ergänzt:

"Die in Absatz 3 Nr. 8 erwähnte Information darf nur während der Zeit, die für die Herstellung und Ausstellung des Personalausweises erforderlich ist, und in jedem Fall während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten aufbewahrt werden, wobei die Daten nach Ablauf dieser Frist von drei Monaten unbedingt vernichtet und gelöscht werden müssen.

Ist beziehungsweise sind ermächtigt, die in Absatz 3 Nr. 8 erwähnte Information zu lesen:

- das Gemeindepersonal, das mit der Ausstellung der Personalausweise beauftragt ist,
- die Polizeidienste, sofern dies für die Erfüllung ihrer verwaltungs- und gerichtspolizeilichen gesetzlichen Aufträge im Rahmen der Betrugsbekämpfung erforderlich ist, insbesondere der Bekämpfung des Menschenhandels und -schmuggels, des Betrugs und der Untreue, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Fälschung und des Gebrauchs

gefälschter Urkunden, der Namensanmaßung und des Gebrauchs eines falschen Namens, der Verstöße gegen das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und der Behinderungen der verwaltungspolizeilichen Aufträge,

- das Personal, das mit der Grenzkontrolle beauftragt ist, sowohl in Belgien als auch im Ausland,

- die Personalmitglieder des Ausländeramtes, sofern dies im Rahmen der Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und das Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erforderlich ist,

- die Personalmitglieder des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten und die diplomatischen und konsularischen Personalmitglieder, die vom Botschafter oder Konsul individuell dazu ermächtigt worden sind, sofern dies im Rahmen der Betrugsbekämpfung erforderlich ist,

- das Unternehmen, das mit der Herstellung der Personalausweise beauftragt ist, und die Personen, die in diesem Unternehmen strikt dazu ermächtigt worden sind, und zwar ausschließlich für die Herstellung und Ausstellung der Personalausweise."

3. Paragraph 3 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

"1. die ihn betreffenden Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen, in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister sowie im Register der Personalausweise und im Register der Ausländerkarten, die in Artikel 6*bis* erwähnt sind, einzusehen,".

4. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Auf dem elektronischen Personalausweis befindliche Daten, die sowohl mit bloßem Auge erkennbar als auch anhand eines Kartenlesers lesbar sind, mit Ausnahme des Lichtbildes des Inhabers, der Nationalregisternummer und des digitalen Bildes der Fingerabdrücke, können gemäß den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Bezug auf den Schutz des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten gelesen und/oder registriert werden.

Die Nationalregisternummer und das Lichtbild des Inhabers dürfen nur benutzt werden, wenn diese Benutzung durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz erlaubt ist. Der elektronische Personalausweis darf nur mit der freiwilligen und spezifischen Einwilligung seines Inhabers nach dessen Aufklärung gelesen oder benutzt werden.

Wird einem Bürger im Rahmen einer EDV-Anwendung ein Vorteil oder Dienst über seinen elektronischen Personalausweis angeboten, muss der betreffenden Person ebenfalls eine Alternative vorgeschlagen werden, bei der die Benutzung des elektronischen Personalausweises nicht erforderlich ist.

Unbeschadet des Artikels 1 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise darf der Inhaber des elektronischen Personalausweises außer in Fällen, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt sind, sich weigern, dass seine Daten gelesen und/oder registriert werden."

5. Paragraph 7 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Der König bestimmt nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde Form und Modalitäten der Herstellung, Ausstellung und Verwendung des Ausweises beziehungsweise der Karte."

6. Paragraph 7 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Das qualifizierte Signaturzertifikat wird auf dem Personalausweis minderjähriger Personen nicht aktiviert."

Art. 28 - Artikel 6*bis* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. März 2003 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 9. November 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

"§ 3 - Die Ermächtigung, auf die Daten des Registers der Personalausweise und des Registers der Ausländerkarten zuzugreifen, wird von dem für Inneres zuständigen Minister den Behörden und Einrichtungen, die in Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, für Informationen erteilt, zu deren Kenntnisnahme sie durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz ermächtigt sind.

Die Artikel 10, 13, 15, 17 und 18 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen finden Anwendung auf Anträge auf Ermächtigung, auf Daten des Registers der Personalausweise und des Registers der Ausländerkarten zuzugreifen."

2. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 5 - Bei der Erfüllung ihrer verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge sind die Polizeidienste wie in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes bestimmt von einer vorherigen Ermächtigung befreit und dürfen auf die Daten des Registers der Personalausweise und des Registers der Ausländerkarten zugreifen.

Mit der in Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied der Polizeidienste bestraft, das unter Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht Informationen, die es über das Register der Personalausweise und das Register der Ausländerkarten erhalten hat, Personen, die nicht ermächtigt sind, sie zu erhalten, mitteilt oder diese Daten zu anderen Zwecken als der Erfüllung verwaltungs- und gerichtspolizeilicher Aufträge wie in den Artikeln 14 und 15 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnt benutzt."

Art. 29 - Artikel 6*ter* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. März 2003 und abgeändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2007, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 6*ter* - Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des Personalausweises eines Belgiers werden vom Inhaber bei seiner Gemeindeverwaltung, der Polizei oder dem Helpdesk des Nationalregisters gemeldet. Verlust, Diebstahl oder Vernichtung einer Ausländerkarte oder eines Aufenthaltstitels werden vom Inhaber bei der Polizei gemeldet.

Eine Bescheinigung über die Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung des Dokuments wird dem Inhaber des Dokuments ausgestellt.

Bei Diebstahl kann der Inhaber darüber hinaus Anzeige bei der Polizei erstatten.

Der König bestimmt die Modalitäten, gemäß denen Verlust, Diebstahl oder Vernichtung eines Personalausweises, einer Ausländerkarte oder eines Aufenthaltstitels gemeldet werden müssen, insbesondere die Instanz, bei der Verlust, Diebstahl oder Vernichtung zu melden sind; darüber hinaus bestimmt Er die Modalitäten, gemäß denen die elektronischen Funktionen des Ausweises beziehungsweise der Karte außer Gebrauch gesetzt werden und der Ausweis beziehungsweise die Karte annulliert wird."

Art. 30 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 6sexies mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 6sexies - Inländische oder ausländische natürliche oder juristische Personen können bei den Diensten der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres über die EDV-Anwendung, die von den Diensten des Nationalregisters auf seiner Website der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, überprüfen, ob ein belgisches Identitäts- oder Reisedokument gültig ist. Zu diesem Zweck muss die Nummer des kontrollierten Identitäts- oder Reisedokuments mitgeteilt werden. Ist es ungültig, setzen die Dienste der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung den Inhaber des Dokuments von der Überprüfung dessen Status in Kenntnis und fordern ihn auf, bei seiner Gemeindeverwaltung zu erscheinen.

Die Dienste des Nationalregisters bewahren Daten in Bezug auf Dokumente, deren Gültigkeit überprüft worden ist, und in Bezug auf Benutzer der in Absatz 1 erwähnten EDV-Anwendung zehn Jahre ab dem Datum der Überprüfung auf."

KAPITEL 4 — Schlussbestimmung

Art. 31 - Der König ist ermächtigt, die Überschrift des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente, früher "Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen", in den Bestimmungen der Gesetze und Erlasse, in denen diese Überschrift erwähnt ist, zu ersetzen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 25. November 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2019/30593]

28 JUNI 2019. — Arrêté royal modifiant les arrêtés royaux n^{os} 4, 10, 19, 51 et 54 en matière de taxe sur la valeur ajoutée en ce qui concerne le dépôt par voie électronique des déclarations de commencement, de changement et de cessation d'activité, le régime de la franchise de taxe, portant des adaptations techniques relatives à la législation communautaire et nationale et abrogeant l'arrêté royal n^o 47, du 25 février 1996, relatif au contrôle du paiement de la taxe sur la valeur ajoutée due en raison de la livraison, de l'acquisition intracommunautaire et de l'importation de moyens de transport, au sens de l'article 8bis, § 2, 1^o, du code

RAPPORT AU ROI

Sire,

Le présent projet d'arrêté royal a pour objet de modifier l'arrêté royal n^o 10, du 29 décembre 1992, relatif aux modalités d'exercice des options prévues aux articles 15, § 2, alinéa 3, et 25ter, § 1^{er}, alinéa 2, 2^o, alinéa 2, du Code de la taxe sur la valeur ajoutée, aux déclarations de commencement, de changement, de cessation d'activité et aux déclarations préalables en matière de taxe sur la valeur ajoutée et l'arrêté royal n^o 19, du 29 juin 2014, relatif au régime de la franchise de taxe sur la valeur ajoutée en faveur des petites entreprises. Le projet modifie également les arrêtés royaux n^{os} 4, 51 et 54 en matière de taxe sur la valeur ajoutée. Ces modifications concernent des adaptations techniques relatives à la législation communautaire et nationale. Enfin, le projet abroge l'arrêté royal n^o 47, du 25 février 1996, relatif au contrôle du paiement de la taxe sur la valeur ajoutée due en raison de la livraison, de l'acquisition intracommunautaire et de l'importation de

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2019/30593]

28 JUNI 2019. — Koninklijk besluit tot wijziging van de koninklijke besluiten nrs. 4, 10, 19, 51 en 54 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde wat betreft de indiening langs elektronische weg van de aangiften van aanvang, wijziging en stopzetting van activiteit, de vrijstellingsregeling van belasting, houdende technische aanpassingen betreffende de communautaire en nationale wetgeving en tot opheffing van het koninklijk besluit nr. 47 van 25 februari 1996 tot regeling van de controle van de voldoening van de belasting over de toegevoegde waarde verschuldigd ter zake van de levering, intracommunautaire verwerving en invoer van vervoermiddelen, in de zin van artikel 8bis, § 2, 1^o, van het wetboek

VERSLAG AAN DE KONING

Sire,

Het onderhavig ontwerp van koninklijk besluit wijzigt het koninklijk besluit nr. 10 van 29 december 1992 met betrekking tot de uitoefeningsmodaliteiten van de keuzen, bedoeld in de artikelen 15, § 2, derde lid, en 25ter, § 1, tweede lid, 2^o, tweede lid, van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde, de aangiften van aanvang, wijziging, stopzetting van activiteit en de voorafgaande kennisgevingen inzake de belasting over de toegevoegde waarde en het koninklijk besluit nr. 19 van 29 juni 2014 met betrekking tot de vrijstellingsregeling van belasting over de toegevoegde waarde in het voordeel van kleine ondernemingen. Het ontwerp wijzigt eveneens de koninklijke besluiten nrs. 4, 51 en 54 met betrekking tot de belasting over de toegevoegde waarde. Deze wijzigingen betreffen technische aanpassingen met betrekking tot de communautaire en nationale wetgeving. Het ontwerp heft ten slotte het koninklijk besluit nr. 47 van 25 februari 1996, tot